
2084/J XXII. GP

Eingelangt am 12.07.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend „Steuerliche Gleichstellung verschiedengeschlechtlicher und
gleichgeschlechtlicher Paare“

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind vor dem Gesetz in Österreich immer noch Fremde, auch wenn lesbische und schwule Paare oftmals Jahrzehnte zusammen leben.

Im Einleitungstext der Anfrage 2028/J XXII.GP der Abgeordneten Dr. Jarolim, Schieder, Heinisch-Hosek und GenossInnen werden die grundsätzlichen Probleme ausführlichst dargestellt und Lösungsansätze aufgezeigt.

Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (Paare) betrifft unter bestimmten Voraussetzungen auch die steuerliche Seite, wie nachfolgende Darstellung zeigt:

„Ein Salzburger hat sich für den Lebensunterhalt seines nicht aus der EU stammenden Lebenspartner verbürgt, damit diesem - nach sieben Jahren (!) - der weitere Aufenthalt in Salzburg gewährt wird. Für EhepartnerInnen würde diese Aufenthaltsbewilligung automatisch bewilligt, diese Möglichkeit steht aber bekanntermaßen homosexuellen Menschen in Österreich nicht zur Verfügung.

Haben es die beiden Männer nun endlich geschafft, sämtliche bürokratischen Hürden zum gemeinsamen Leben in Salzburg zu überwinden, so wird die Partnerschaft nunmehr von Seiten des Finanzamtes vor ernsthafte Probleme gestellt:

Gelten Unterhaltszahlungen bei heterosexuellen Paaren als sittliche Verpflichtung (und sind somit steuerfrei), so fordert das Finanzamt in diesem Fall Schenkungssteuer zum Höchststeuersatz, da es sich bei gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnen vor dem Gesetz um völlig fremde Personen handelt.

Die Forderung des Finanzamtes beläuft sich auf knapp EUR 12.000,--; zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Diese können von dem Studenten unmöglich aufgebracht werden, ist es diesem ja auch noch zu allem Überfluss - und wiederum im Gegensatz zu Ehepartnerinnen - verboten, einer Arbeit nachzugehen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist es rechtlich korrekt, dass das Finanzamt im geschilderten Fall Schenkungssteuer im Höchststeuersatz geltend macht?
2. Wenn ja, auf welche gesetzliche Bestimmungen stützt sich diese Vollzugspraxis?
3. Welche gesetzlichen Bestimmungen müssten geändert werden um eine Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gegenüber verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu erreichen?
4. Werden Sie entsprechende Gesetzesänderungen vorschlagen und dem Nationalrat vorlegen?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie einer Regierungsvorlage zur Einführung „Eingetragenen Partnerschaft" zu stimmen?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Werden Sie einer Regierungsvorlage für eine Generalklausel im bürgerlichen Gesetzbuch durch die klargestellt wird, dass unter dem Begriff „Lebensgemeinschaft" im Bundesrecht sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften verstanden werden, zu stimmen?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. In welchen anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es bereits eine steuerliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften bzw. Paaren? Welche Regelungen gelten in diesen Ländern?
(Ersuche jeweils um Aufschlüsselung)